



## **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2515. Markgraf Albrecht, Hochmeister des Deutschen Ordens, verheißt  
dem Kurfürsten Joachim den Abtrag seiner Schulden bis spätestens zu  
Ostern zu leisten, am 25. November 1523.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2514. Schuldverschreibung des Hochmeisters, Markgrafen Albrecht, für den Kurfürsten Joachim über 1000 Gulden für die dem Könige von Dänemark zu Hülfe gesandten Reiter, vom 31. Oktober 1523.

Wir Albrecht, vonn gots gnaden teutsche ordens Homeister, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnnnd Wenden hertzog, Burggraff zu Nuremberg vnd Furst zu Ruegen, Bekennen offentlich für vns vnd vnser nachkommen vnd sunft vor allermeniglich, das vns der hochgeborn furst, vnser freuntlicher lieber vetter, herr Joachim, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnnnd Churfurst, zu Stettin, Pomern, der Cassuben vnnnd Wenden hertzog, Burggraff zu Nürnberg vnnnd furst zu Ruegen, auff vnser freuntlich bet vnnnd ansynnen Taufent guldenn an wichtigen guttem Reinischem geldt zu danck nehmenn, gefallen, gelihen vnnnd bar yber zu zelen hat lassen, domit wir die gereisigen vnd Nyderlendischen Reutter, so wir dem durchleuchtigen fursten vnd herrn, hern Cristiern, zu denmarcken, Schweden, Norweden etc. konnig etc., zw gut vnnnd pesten besprechen vnd difmals zu friden stellen haben mügen, gelihen hatt: vnd nachdem sein lieb auff Ostern negstkünftig denselben Reutern auch ein Summa gelts neben vns zugleich zu bezalen verschriben vnd schuldig sein wird, Inhalts der verschreibung, Inen von vns baiden daruber gegeben. Derhalben Gereden vnnnd uorsprechen wir für vnns vnd vnser nachkomen bei vnserm fürstlichen glauben vnd waren wortten, seiner lieben oder derselben erben die gemeltten Taufent gulden an guttem wichtigem geldt auff negstkünftig Ostern zu bezalen vnnnd sein lieb gegen obgemeltten Reuttern dieser Taufent guldenn halber zu derselben ersten bezalung auff obgemelte Ostern widerumb zu entheben vnnnd an Stadt seiner lieb erlegen sollenn vnnnd wellen, alles one hinderung, aufzug, geuerde vnnnd seiner lieben beweislich scheden. Zu vrkund habenn wir diesen Brieff mit eigener handt vnderfribenn vnnnd vnnserm zu ruck auffgedruckten Secret verfertigen lassen. Gebenn zu Colln an der Sprew, am Sonnabend nach Simonis et Jude, Nach Cristi vnnsers lieben herrn gepurt funfzehnhundert vnd Im drey vnnnd zwanzigsten Jare.

Aus alter Copie.

2515. Markgraf Albrecht, Hochmeister des Deutschen Ordens, verheißt dem Kurfürsten Joachim den Abtrag seiner Schulden bis spätestens zu Ostern zu leisten, am 25. November 1523.

Wir Albrecht, vonn Gotts gnadenn Teutsche ordenns Hohmaister etc., Bekennen vnnnd thun kundt offentlich mit dilem vnnserm brife vor allermeniglich, die In sehenn, horenn oder lesenn, Als wir dem Hochgebornnen Fursten, vnnserm freunt



lichenn liebenn Vetter, herren Joachim, Marggrauen zu Brandenburg, Churfurst, Funff vnd Zwaintzigtausennt gulden ann gutem wichtigem gold, so vnnfz sein Lieb auff vnnser erfuchen Inn vnnfern annligennnden geschefften furgestreckt vnd bar vber gezalt, gutlich gelyhenn hat, schuldig wordenn seind, die wir dann seiner Lieb auff Lichtmesszen Im zweintzigsten Jar negstuorgangen soltenn entricht vnd vergnugt habenn, Das dann aus zufallennder verhinderung auff die Zeit verpliebenn, Deszhalb von der Zeit an bis auff Lichtmesszen Im drey vnd zweintzigsten an Zinsszen, Wechselgelt vnd andern vnnkosten vnd schedenn dreytawfennt vnd Sybenhundert gulden darauffgangen ist. Dhiweyl wir dann seiner Lieb an der genanntenn Hauptsum zehentausennt gulden entricht vnd noch funffzehenntawfennt gulden hinderstellig ann der hauptsumma schuldig pleybenn, darauff abermals vmm Lichtmesszen Im dreyvndzwaintzigstem Jar bis jitz her ann Zinssen, wechselgelt vnd anderenn vncoften vnd schaden Neunhundert gulden ergangen ist, das alles macht Inn einer Summa Viertawfennt vnd Sechshundert gulden, die wir seiner Liebenn noch vber die obgemelte Hauptsumma hinderstellig zu thun vnd schuldig sein; Demnach versprechen vnd gereden wir vor vns vnd vnnser Nachkommen Hohmaister teutsche ordenns bei vnserm guten glaubenn vnd waren wortenn, Das wir oder vnnser Nachkommen obgemelten vnnfern freuntlichen lieben vettern oder seiner lieben Erbenn dieselbe Summa, Nemlich Viertausent vnd Sechshundert gulden ann gutem wichtigen golde zum allerfuerderlichsten vnd schiresten, als es Immer geschehen mag; vnd zum Lenngsten zwischen dato vnd Ostern negstkommende gewiszlich vnd vnuorzogennlich ane alle seiner Liebe schedenn aufzrichtenn, vergnügenn vnd bezalenn wollenn vnnnd sollenn: vnd wo sein lieb oder seiner lieb Erbenn vnnser nichtbezahlung halbenn schaden dulden wurden, denselbigenn schadenn wollenn wir sampt der Hauptsumma, wie dann die Haupterschreybung der funff vnd zwaintzigtausennt gulden vermogen vnd mitbringen thun, an welcher jitzgemeltenn Summa wir seiner Lieb Zehentausennt gulden entricht, Also das die Hauptverschreibung noch funffzehenntausent gullden Inn sich helt, seiner lieb oder seiner Lieb erbenn an allen aufzug vnd behelff abzulegenn schuldig sein, alles getrewlich vnd vnngeferlich. Zu Vrkunndt habenn wir vnnser Secret aus mangel, das wir vnnser grossen Insigell diser Zeit nit beihandenn gehapt, ann disenn brieff thun hennckenn, der geben ist zw Colln ann der Sprew, am Tag Katharine, Nach Christi vnfers lieben Heren Gepurth Funffzehenhundert vnd Im dreyvndzwaintzigstem Jar.

Manu propria subscripti.

Aus alter Copie.